

N. 76, 1.

Ya
2509

Sewer=

Ordnung,

Vor

allhiefige Garnison
zu Dresden.



Dasselbst gedruckt bey der vermittl. Königl. Hof-
Buchdr. Stöpelin.





S haben zwar des ehemahligen Herrn General und Gouverneurs, Grafens von Flemming, Excellenz. in Dero unterm 6. Martii und 20. Sept. 1708. herausgegebenen Reglement, wie nicht minder dessen Nachfolger am Gouvernement, des Herrn General und Gouverneur, Zahnus von Eberstädt, Excell. am 3. Junii 1717. ingl. des Herrn Generals und Gouverneurs, Grafen von Friesen, Excell., unterm 16. Junii 1735. rühmliche Verordnung gethan, wie die hiesige Garnison sich im Fall entstehender Feuersbrunst, sowohl in, als vor der hiesigen Königl. Residenzstadt, und in denen Vorstädten, zu verhalten, und denen Nothleidenden mit möglicher Hülffe beizuspringen.

Nachdem aber seiter dem, sowohl die Garnison selbst, als auch andere Umstände mehr in dieser gemachten Verfassung sich geändert: So will die Nothdurfft erfordern, daß dieselbe auf den Fuß der gegenwärtigen Situation gerichtet, und in ein und andern geändert, das darinnen mangelnde darzu gebracht, und in gewisser Maße verbessert werde.



Zus

Zuförderst nun ist ein Unterscheid zu machen, ob die Feuerbrunst

- A) In Dresden, oder
- B) In Neustadt bey Dresden,
- C) In denen Vorstädten, oder
- D) In Neu - Ostra,

Ingleichen, ob das Feuer

- a) Nur in einer Feuer - Mauer, oder
- b) In innerlichen Gebäuden, oder
- c) Schon gar zum Dache heraus gebrochen.

Ferner:

- 1) Auf die zum Löschen erforderliche Personen,
- 2) Auf das darzu erforderliche Geräthe,
- 3) Und auf die einem jeden obliegende Functiones.

I.

Wenn die Feuerbrunst in Dresden,

Wird zuförderst ein Extract aus des allhiefigen Rath's Feuer-Ordnung beygefüget, aus welchen nicht nur allein die Anzahl derer zur Rettung zu eilen schuldigen Mannschafft von dem Civil - Etat, sondern auch die Anzahl des vorhandenen Feuer - Geräthes, samt eines jeden zu beobachten habenden Schuldigkeit, gar deutlich zu ersehen.

II.

Wenn nun eine Feuerbrunst entsethet, so kan solches, wie oben erwehnet, geschehen, entweder

):(2

1) Durch

- 1) Durch Entzündung derer Schorsteine,
- 2) Durch innerlichen Brand in Gebäuden, oder
- 3) Dessen Ausbruch im Dache.

III.

Solchergestalt nun, und so bald, als an die Hauptwacht gemeldet wird, daß an ein oder anderm Orthe in der Stadt allhier Feuer ausgekommen, so hat der wachthabende Capitaine nicht allein solches sofort ohne allen Zeitverlust an den Gouverneur, oder den, der in dessen Abwesenheit commandiret, zu melden, sondern es werden auch die Gatter untern Thoren angeleget, um nicht alle unnütze Leute, als Weibervolk, Jungen, u. s. f. herein zu lassen.

Entstünde aber der Brand nach geschlossenen Thoren, so hat der Stadt-Major sich sofort mit denen Schlüsseln zu denen Thoren zu begeben, und die Pforten zu eröffnen, wodurch dann die zum Entsüßen zu Hülffe kommende Personen, ingleichen die Artillerie, so beytm Haupt-Zeughause erscheinen muß, herein gelassen werden können.

IV.

Entstehet nun der Brand nur in einer Feuer-Mauer, so sind also sofort gleich nach geschehener Anzeig, in welchem Hause es ist, der Fähndrich von der Hauptwacht, nebst 1. Unterofficier und dem Drittel der Mannschafft, so nicht auf denen Posten stehet, an demjenigen Orth, wo es brennet, zu detachiren, keinesweges aber gleich Permen zu schlagen, und die Stadt unnöthiger Weise zu allarmiren.

V.

Dieser Officier ist wohl zu instruirem, daß alle diejenigen Leute, welche

welche ihrer in der Anfuhr, sub A. beschriebenen Function und Ge-
 bühr nach, zum Löschen eilen, wie auch andere, die mit Feuer-Ges-
 rathe zu Hülffe kommen, darzu gelassen, und mit Prügeln und
 Schlägen oder andern ungebührlichen Begegnungen nicht davon
 zurückgehalten oder abgetrieben werden. Damit aber der Offi-
 cier diejenigen Leute, so beim Löschen zu thun, desto genauer kens-
 nen möge, so ist der hiesige Stadt-Rath angewiesen, sogleich bey
 entstehenden Brand, auch ein Commando von der Raths-Wache,
 zu Besetzung des Hauses, worinnen es brennet, mit zu detachiren,
 als welche die Leute, so zum Löschen gehörig, besser kennen, als
 die Miliz.

V I.

So lange nun, als der Brand nicht gestillet, bleibet die Mann-
 schafft bey dem Hause, worinnen es brennet, stehen, und wei-
 chet nicht eher, als bis alles gedämpffet und in Ruhe bracht.

V I I.

Sobald der Brand declariret, halten sich die Compagnien hiesiger
 Garnison zu gleicher Zeit vor ihrer Capitaines Quartiere, mit
 Ober- u. Unter-Gewehre parat, und schicken p. Compagnie 1. Unter-
 officier auf die Hauptwacht, und sobald mit denen Glocken gestür-
 met, und Lärm geschlagen, kommt die vor im Birnaischen Thore
 liegende Mannschafft, am Birnaischen Thore, desgleichen die vorm
 Wilsdruffer Thore, am Wilsdruffer Thore, und die in der Stadt
 aufn Judenhof zusammen.

V I I I.

Wenn das Feuer überhand nimmt, und die innerlichen Gebäu-
 de dergestalt angreiffet, daß das Feuer zum Dach heraus-
 bricht, so wird auf erstem Sturmschlag mit der Glocke, sogleich
 auf allen Wachten Allarm geschlagen, nach welchem sofort von der
 aufn Judenhof, so wie die Gelegenheit des Orths, wo der Brand
 entste-

entstehet, es giebt, sich versammleten Mannschafft, 100. Mann, nebst zugehörigen Ober- und Unterofficiers, herausgezogen, und nach dem sie Ober- und Seiten-Gewehr gestreckt, unter dem Commando 1. Capitains, und Subaltern Officiers, auf die Hauptwacht geschickt, woselbst sie die allda befindlichen Eymer abholen, und damit dem Feuer zuweilen, da hingegen die übrige Mannschafft sofort nach dem Platz oder Gasse, worinnen es brennet, abmarchiret. Das zu Besetzung des Hauses, worinnen das Feuer, gleich bey entstandenem Brande abgeordnete Commando verstärket, sodann alle Avenüen zur Gasse besetzt, und des Pöbels Vorhaben, welches gemeinlich bey dergleichen Vorfällen, mehr auf Rauben und Stehlen, als wirklichen Beystand gerichtet, zernichtet.

IX.

Sind weilen bey überhandnehmender Gefahr der allhiefige Rath angewiesen, nur jetztberührte Orthe auch zugleich mit Bürgerchafft zu besetzen. so ist mit diesen genaue Harmonie zu halten, damit, weilen diese die zur Feuer-Ordnung und Löschen gehörigen Leute besser, als die Miliz, kennet, niemand von der Hülf-Rettung zurückgehalten, sondern passiret, und alles in guter Ordnung vollbracht werden möge.

X.

Son dieser Mannschafft wird durch alle Strassen und Gassen patrouilliret, damit aller bey solcher Gelegenheit sich ereignende Tumult und Auflauff vermieden werden möge. Die Patrouillen, so währenden Brandes die Gassen in denen Vorstädten zu patrouilliren, werden von denen Eheren ausgesendet, und dahin angewiesen, daß sie denenjenigen, die zu solcher Zeit Käden und Boutiquen offen haben, Gouvernementswegen andeuten, solche sofort zuzuschliessen, und nicht ehender, als nach gelöschtem Brande, wieder zu eröffnen, auch sollen sie weder Weiber, Mägde, noch Jungen, auf denen Strassen dulten.

XI.

XI.

Vor das Gouvernements Haus, worinnen die Fahnen befindlich, werden von jedem Regiment 1. Oberofficier, 2. Unterofficier, und 24. Mann zu Bedeckung derer Fahnen detachiret.

XII.

Die Stabsofficiers in denen Regimentern, bleiben auf ihren angewiesenen Sammelplätzen, ausser die Majors und Adjoutanten, welche sich sogleich beim Gouverneur einfünden.

XIII.

Von der adel. Compagnie Cadets, finden sich 2. geübte Befreyte, wo der Gouverneur, oder der in dessen Abwesenheit commandiret, zugegen, ein; zu we'chem Ende dann auch alle, die des vorigen Tages auf der Wacht gestandene Ordonnanzen, sich auf denen Posten, wo sie Tags zuvor commandirt gestanden, einzufinden haben.

XIV.

Wenn das Feuer in Neustadt bey Dresden entstehet, so wird, wegen Besetzung des Hauses, worinnen es brennet, eben dasjenige observirt, was oben in dem IV. V. VI. VII. u. VIII. Spho angemerket worden, nur mit diesem Unterschied, daß 1. Bataillon vom Jüdenhof nach gedachter Neustadt aufn Markt sich ziehet.

XV.

Sind eben dergleichen, was im IV. V. VI. und VII. Spho angeordnet, geschieht auch in denen Vorstädten, jedoch dergestalt, daß 1. Bataillon vom Jüdenhof, wann es in denen zum Wilsdruffer Thore gehörigen Gemeinden, oder zu Ostra krennet, sich bey dem Hospital St. Jacobi, wenn es aber in denen vorm Birnaischen Thore gelegenen Gemeinden brennet, am Schlage des Birnaischen Thores setzet.

XVI.

Wenn das Feuer in Dresden entstehet, marchiret die adel. Garde derer Cadets herein, und postiret sich vor den Orth, wo sich ihre Fahne

Fahne befindet, ist aber der Brand in der Neustadt bey Dresden, so wird von selbiger nur ein Commando zur Fahne hereingeschickt, und die Compagnie draussen vor dem Academie-Hause unterm Ge- wehre gehalten.

XVII.

Währenden Feuers haben die Wachten unter denen Thoren ge- nau Acht zu haben, daß von Bürgern oder Soldaten, keine Effecten hinausgetragen, oder unter denen Mänteln hinaus practi- ciret werden, solten sich dergleichen betreten lassen, so sind selbige anzuhalten, die Sachen zu verwahren, und mir, dem Gouverneur, davon Rapport zu thun.

XVIII.

Nach gedämpfftem Brande ziehen sich alle Commandos wieder auseinander, und nach ihren Quartieren.

XIX.

Alle diese vorhin berührte Veranstellungen erstrecken sich nicht nur allein auf die Feuerstränke, sondern auch allen und jes- den Allarm, der Gefahr nach sich ziehen kan.

XX.

Damit nun dieses Reg'ement denen hter in Garnison liegenden Regimentern desto bekandter seyn möge: ist jeder Compagnie ein Exemplar zugestellet worden, damit beyim Exerciren, oder Aus- geben der Löbning, es der Mannschafft zu ihrer Nachachtung al- lezeit vorgelesen werden könne. Datum Dresden, den 16. Maji 1746.



Friedrich August,
Graff Kutowsky.

h. 76, 1.

Ya
2509

Sewer =

S

allhie



Daselbst ge

